



Wahlordnung

des Turn- und Sportvereins Einheit Süd Chemnitz e.V.

Stand: 10.07.2007

1. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung zu bestätigen. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Diese dürfen nicht für eine zu wählende Funktion kandidieren. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen den Wahlleiter. Der Wahlleiter erläutert die Wahlordnung.
2. In der Mitgliederversammlung ist der Vorstand in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge zu wählen:
Wahlgang 1: der Vorsitzende
Wahlgang 2: der Stellvertreter des Vorsitzenden
Wahlgang 3: der Schatzmeister
Wahlgang 4: das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
Wahlgang 5: die Frauenbeauftragte
Wahlgang 6: bis zu weiteren 7 Vorstandsmitgliedern
Im Anschluss erfolgt die Wahl der Kassenprüfer.
3. Der Mitgliederversammlung liegt für jeden Wahlgang eine offene Liste der Kandidaten vor. Bis zur Schließung der Kandidatenliste können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, auch zur eigenen Person, Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich, falls es von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird vor und beantworten die an sie gerichteten Fragen offen und wahrheitsgetreu.

Bei Einwänden gegen Kandidaten ist es möglich, dass je ein Anwesender dafür und einer dagegen spricht. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. Danach erfolgt die offene Abstimmung. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet über die Aufnahme auf die Kandidatenliste. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Kandidatenliste ist durch die Wahlkommission vor jedem Wahlgang abzuschließen. Kandidaten die zur Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, müssen ihre Kandidatur schriftlich erklären. Im Falle ihrer Wahl müssen sie schriftlich die Annahme der Wahl bestätigen.

4. Wahldurchführung

4.1. Wahl des Vorsitzenden

Die Wahl wird mit Stimmzettel in geheimer Wahl durchgeführt. Bei nur einem Kandidaten kann die Wahl auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) in offener Abstimmung erfolgen. Bei nur einem Kandidaten gilt dieser als Vorsitzender gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als abgelehnt.

Bei mehreren Kandidaten ist als Vorsitzender gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang.

4.2. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Mitgliedes für Öffentlichkeitsarbeit und der Frauenbeauftragten

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Wahlablauf erfolgt analog Punkt 4.1.

4.3. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes

Die Wahl der 7 weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang in geheimer Wahl. Enthält die Kandidatenliste nicht mehr als 7 Kandidaten, kann die Wahl auf Beschluss der

Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) in offener Abstimmung erfolgen. Bei offener Abstimmung wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt.
Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
Eine Stichwahl erfolgt, wenn der 7. und weitere Platzierte die gleiche Stimmenanzahl erreichen. Bei offener Abstimmung ist für die Wahl die einfache Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

4.4. *Wahl der Kassenprüfer*

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang in geheimer Wahl. Wenn nicht mehr als 3 Kandidaten aufgestellt sind kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.
Der Wahlablauf erfolgt analog Punkt 4.3.
Als Kandidaten sind nicht zugelassen, die bereits in den Vorstand gewählt sind.

5. Bei Unregelmäßigkeiten kann jeder anwesende Stimmberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Ist der Einspruch berechtigt, ist die Wahl oder der betreffende Wahlgang zu wiederholen. Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses des jeweiligen Wahlganges durch die Wahlkommission sind Einsprüche nicht mehr möglich.
6. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - die Wahl eines Kandidaten nicht eindeutig zu erkennen ist;
 - auf dem Stimmzettel Zusätze oder andere Bemerkungen enthalten sind;
 - mehr als die zulässige Anzahl der Kandidaten in dem jeweiligen Wahlgang auf dem Stimmzettel gewählt wurden;
 - der Stimmzettel angerissen, zerrissen oder anderweitig beschädigt wurde.
7. Stimmenthaltungen sind möglich. Sie sind daran zu erkennen, dass der abgegebene Stimmzettel keine Eintragung durch den Wahlberechtigten enthält oder bei offener Abstimmung durch Handzeichen angezeigt wird.
8. Die Auszählung wird durch die Wahlkommission öffentlich durchgeführt.
Das Ergebnis der Wahl wird durch die Wahlkommission nach jedem Wahlgang bekannt gegeben. Das Wahlergebnis erscheint im Protokoll der Mitgliederversammlung.